

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 215/11 B

L 2 U 244/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 818/00 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, das LSG sei seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen und habe ihr nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf Verfahrensmängel gestützt, so müssen die diese Mängel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG kann nur dann zulässig gerügt werden, wenn der Beteiligte einen Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Der Verfahrensmangel ist nicht hinreichend bezeichnet, da es schon an der Behauptung fehlt, die Klägerin habe im Hinblick auf die nach ihrer Auffassung notwendige Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme von Dr. B. einen Beweisantrag gestellt. Die bloße Behauptung, Dr. B. habe auf Veranlassung des LSG die angeforderte gutachtliche Stellungnahme nicht abgegeben, genügt für die Bezeichnung der Verletzung des § 103 SGG nicht.
- 4 Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin ist nicht hinreichend dargelegt. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 62 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Klägerin nicht in Erwägung gezogen. Allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat, zumal es nicht verpflichtet ist, auf jeden Gesichtspunkt einzugehen, der im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden ist. Die Beschwerdebegründung muss besondere Umstände des Einzelfalls aufzeigen, aus denen geschlossen werden könnte, das LSG habe ein bestimmtes Vorbringen weder zur Kenntnis genommen noch bei seiner Entscheidung erwogen (*BSG vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - juris RdNr 9*). Zwar hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung angegeben, sie habe beim LSG ausführlich vorgetragen, aus welchen Gründen das Gutachten der Sachverständigen S. unverwertbar sei. Der Umstand, dass das LSG das Gutachten dennoch für "schlüssig und nachvollziehbar" bezeichnet hat, könne die Berücksichtigung ihres Vorbringens nicht belegen. Besondere Einzelfallumstände, die darauf schließen lassen, das LSG habe das Vorbringen der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen,



ergeben sich aus diesem Vorbringen jedoch ebenfalls nicht. Darüber hinaus hat die Klägerin ua nicht substantiiert dargelegt, dass ihre Kritik an diesen Gutachten entscheidungserheblich gewesen ist und die Entscheidung ohne das Gutachten anders hätte ausfallen können.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)